

Bundesgesetzblatt 1249

Teil II

1959	Ausgegeben zu Bonn am 25. November 1959	Nr. 46
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
16. 10. 59	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention (Inkrafttreten für die Republik Korea)	1249
19. 10. 59	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Inkrafttreten für Indien)	1250
21. 10. 59	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-österreichischen Vormundschaftsabkommens	1250
28. 10. 59	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Auslieferungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich	1251
28. 10. 59	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Portugal über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs	1251
11. 11. 59	Bekanntmachung der Neufassung des Abkommens vom 15. Juli 1931 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern	1252
7. 11. 59	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens (Inkrafttreten für Libanon)	1258
28. 10. 59	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die vorläufige Regelung der Donauschifffahrt und des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Zollbehandlung der Donauschiffe	1259
16. 11. 59	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbilligung von Gasöl für die Hochsee-, Küsten- und Binnenschifffahrt	1260
20. 11. 59	Siebente Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Kartoffeln)	1261
20. 11. 59	Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Germaniumabfälle usw.) ...	1262
20. 11. 59	Zwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	1263

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention (Inkrafttreten für die Republik Korea).

Vom 16. Oktober 1959.

Die in Paris am 20. Mai 1875 unterzeichnete Internationale Meterkonvention nebst Reglement und Übergangsbestimmungen (Reichsgesetzbl. 1876 S. 191) und die in Sèvres am 6. Oktober 1921 unterzeichnete Internationale Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 und des dieser Konvention beigefügten Reglements (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 409) ist für die Republik Korea am 28. Juli 1959 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 320).

Bonn, den 16. Oktober 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dittmann

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
(Inkrafttreten für Indien).**

Vom 19. Oktober 1959.

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 729) wird für

Indien am 25. November 1959
in Kraft treten.

Indien hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"With reference to Article IX of the Convention, the Government of India declares that, for the submission of any dispute in terms of this Article to the jurisdiction of the International Court of Justice, the consent of all the parties to the dispute is required in each case."

„Unter Bezugnahme auf Artikel IX der Konvention erklärt die Regierung von Indien, daß für die Befassung des Internationalen Gerichtshofes mit einem Streitfall nach Maßgabe dieses Artikels in jedem Falle die Zustimmung aller an dem Streitfall beteiligten Parteien erforderlich ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. März 1959 (Bundesgesetzbl. II 402).

Bonn, den 19. Oktober 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

**Bekanntmachung über die Wiederanwendung
des deutsch-österreichischen Vormundschaftsabkommens.**

Vom 21. Oktober 1959.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung der Republik Österreich ist durch Notenwechsel Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das in Wien am 5. Februar 1927 unterzeichnete Vormundschaftsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 510)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich

mit Wirkung vom 1. Oktober 1959
wieder angewendet wird.

Hierbei bestand Einigkeit darüber, daß mit Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 und der Vereinbarung vom 6. Juni 1959 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung der Republik Österreich zur weiteren Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 diese Übereinkünfte an die Stelle des Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 21. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 55) treten, auf den in Artikel 6 des Vormundschaftsabkommens verwiesen ist.

Bonn, den 21. Oktober 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Auslieferungsvertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich.**

Vom 28. Oktober 1959.

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1953 über den Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich (Bundesgesetzblatt II S. 151) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Auslieferungsvertrag nach seinem Artikel 25 Abs. 2

am 22. Oktober 1959

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 22. Oktober 1959 ausgetauscht worden.

Bonn, den 28. Oktober 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
der Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Portugal
über deutsche Vermögenswerte in Portugal,
auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und
über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs.**

Vom 28. Oktober 1959.

Gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 1959 zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Portugal

über deutsche Vermögenswerte in Portugal,
auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes
und über die Liquidation des früheren deutsch-
portugiesischen Verrechnungsverkehrs

(Bundesgesetzbl. 1959 II S. 264)

wird hiermit bekanntgemacht, daß die Abkommen gemäß ihren Artikeln 15, 18 und 16

am 24. Oktober 1959

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind in Lissabon am 24. September 1959 ausgetauscht worden.

Bonn, den 28. Oktober 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

Bekanntmachung
der Neufassung des Abkommens vom 15. Juli 1931
zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern.

Vom 11. November 1959.

Auf Grund des Abschnitts IV Abs. 5 des Zusatzprotokolls vom 9. September 1957 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 182) und des Abschnitts V Abs. 5 des Zusatzprotokolls vom 20. März 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 721) zu dem Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern wird nachstehend der Wortlaut des Abkommens vom 15. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 38) unter Berücksichtigung der Zusatzprotokolle vom 9. September 1957 und 20. März 1959 bekanntgemacht.

Bonn, den 11. November 1959.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Abkommen
zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern
vom 15. Juli 1931

in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 20. März 1959

I. Abschnitt
Direkte Steuern

Artikel 1

(1) Als direkte Steuern im Sinne dieses Abkommens sind solche Steuern anzusehen, die auf der Grundlage der in jedem der beiden Staaten geltenden Gesetzgebung unmittelbar von den Einkünften (Reineinkünften oder Roheinkünften) oder von dem Vermögen oder dem Vermögenszuwachs erhoben werden, sei es für Rechnung der vertragschließenden Staaten, der Länder oder Kantone, sei es für Rechnung der Provinzen oder Provinzialverbände, der Bezirke, der Gemeinden oder Gemeindeverbände, auch soweit die Erhebung der Steuern in der Form von Zuschlägen erfolgt.

(2) Als direkte Steuern im Sinne dieses Abkommens werden insbesondere angesehen:

1. auf seiten der Bundesrepublik Deutschland:
 - a) die Einkommensteuer,
 - b) die Körperschaftsteuer,
 - c) die Vermögensteuer,
 - d) die Grundsteuer,
 - e) die Gewerbesteuer,
 - f) die Abgabe „Notopfer Berlin“;
2. auf seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft:
 - A. Steuern des Bundes:
 - a) die Wehrsteuer,
 - b) die Stempelabgabe auf Coupons,
 - c) die Verrechnungssteuer,
 - d) die Abzugssteuer auf Leistungen aus Lebensversicherungen;
 - B. Steuern der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden:
 - a) vom Einkommen (Gesamteinkommen, Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Geschäftsertrag usw.);
 - b) vom Vermögen (Gesamtvermögen, bewegliches und unbewegliches Vermögen, Geschäftsvermögen usw.) und vom Kapital.

(3) Das Abkommen gilt für alle Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in einem der beiden oder in beiden Staaten.

Artikel 2

(1) Unbewegliches Vermögen (einschließlich Zubehör) und Einkünfte daraus werden nur in dem Staate besteuert, in dem sich dieses Vermögen befindet.

(2) Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts (Privatrechts) über Grundstücke Anwendung finden, sowie Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sind dem unbeweglichen Vermögen gleichzusetzen.

(3) Für die Frage, ob ein Vermögensgegenstand (Absatz 1 und 2) als unbeweglich anzusehen ist, sind die Gesetze in dem Staate maßgebend, in dem der Gegenstand liegt. Was als Zubehör anzusehen ist, richtet sich nach dem Rechte des Staates, in dem sich das unbewegliche Vermögen befindet.

(4) Hypothekarisch gesicherte Forderungen (einschließlich Anleiensobligationen) und Einkünfte daraus werden nach Artikel 6 besteuert.

Artikel 3

(1) Betriebe von Handel, Industrie und Gewerbe jeder Art sowie Einkünfte daraus werden, unbeschadet der folgenden Bestimmungen, nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet das Unternehmen seine Betriebsstätte hat; dies gilt auch, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit auf das Gebiet des anderen Staates erstreckt, ohne dort eine Betriebsstätte zu haben.

(2) Betriebsstätte im Sinne dieses Abkommens ist eine ständige Geschäftseinrichtung des Unternehmens, in welcher die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Als Betriebsstätten sind demnach anzusehen: der Sitz des Unternehmens, der Ort der Leitung, die Zweigniederlassungen, die Fabrikations- und Werkstätten, die Einkaufs- und Verkaufsstellen, die Warenlager und anderen Handelsstätten, die den Charakter einer ständigen Geschäftseinrichtung haben, sowie ständige Vertretungen.

(3) Hat das Unternehmen Betriebsstätten in beiden Staaten, so wird jeder Staat nur das Vermögen besteuern, das der auf seinem Gebiet befindlichen Betriebsstätte dient, und nur die Einkünfte, die durch die Tätigkeit dieser Betriebsstätte erzielt werden.

(4) Wie Betriebe im Sinne des Absatzes 1 sind auch Beteiligungen an einem gesellschaftlichen Unternehmen zu behandeln mit Ausnahme von Kuxen, Aktien, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren.

(5) Betriebe von Unternehmen der Seeschifffahrt, der Binnenschifffahrt und der Luftfahrt sowie Einkünfte daraus werden nur in dem Staate besteuert, in dem sich der Ort der Leitung des Unternehmens befindet.

Artikel 4

(1) Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen werden, soweit nicht in Absatz 2 dieses Artikels oder in Artikel 5 Abweichendes bestimmt ist, nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren. Die Ausübung eines freien Berufes in einem der beiden Staaten liegt nur dann vor, wenn die Berufstätigkeit in diesem Staate einen festen Mittelpunkt hat. Freiberuflich tätige (Bühnen-, Rundfunk-, Fernseh-, Film-) Künstler, Berufssportler und Artisten werden ohne Rücksicht darauf, ob ihre Tätigkeit einen festen Mittelpunkt

hat oder nicht, für Einkünfte aus öffentlichen Darbietungen nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet die Tätigkeit ausgeübt wird.

(2) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit solcher Personen, die in dem einen Staat in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz und in dem andern Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben (Grenzgänger), werden nur in dem Staate besteuert, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Artikel 5

Steuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen vom Staat, von einem Land, von einer Provinz, einer Gemeinde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten ordnungsmäßig erhoben ist, werden nur in dem Schuldnerstaat erhoben.

Artikel 6

(1) Bewegliches Kapitalvermögen und Einkünfte daraus werden nur in dem Staate besteuert, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.

(2) Soweit in einem der beiden Staaten die Steuern von inländischen Dividenden und Zinsen im Abzugsweg (an der Quelle) erhoben werden, wird das Recht zur Vornahme des Steuerabzugs durch die Bestimmung des Absatzes 1 nicht berührt.

(3) Die Steuern von Dividenden und Zinsen, die einer der beiden Staaten im Abzugsweg (an der Quelle) erhebt, sind dem Gläubiger mit Wohnsitz im anderen Staat auf Antrag zu erstatten*):

- a) bei Dividenden oder bei Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen in Höhe des Betrages, der 15 vom Hundert der Dividenden oder Zinsen übersteigt;
- b) bei anderen Zinsen in Höhe des Betrages, den der steuererhebende Staat einem Gläubiger mit Wohnsitz in seinem Gebiet auf seine Steuern anrechnet, mindestens aber in Höhe des Betrages, der 5 vom Hundert der Zinsen übersteigt.

(4) Sobald in der Bundesrepublik Deutschland der Satz der Körperschaftsteuer für ausgeschüttete Gewinne nicht mehr niedriger ist als der Steuersatz für nicht ausgeschüttete Gewinne oder sich der Unterschied zwischen den beiden Steuersätzen auf 5 vom Hundert oder weniger verringert, ermäßigt sich der in Absatz 3 Buchstabe a festgesetzte Satz auf 10 vom Hundert.

(5) Die im Abzugsweg (an der Quelle) erhobenen Steuern, für die in Absatz 3 eine Erstattung nicht vorgesehen ist, werden auf Antrag in dem Staat, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, auf die Steuern für diese Dividenden und Zinsen angerechnet.**)

*) Dieser Absatz ist auf die im Abzugsweg (an der Quelle) erhobenen Steuern von Dividenden und Zinsen, die nach dem 31. Dezember 1956 fällig werden, anzuwenden (vgl. Fußnote zu Artikel 14), soweit sich aus den Absätzen 11 und 12 des Schlußprotokolls zu Artikel 6 nichts Abweichendes ergibt; hypothekarisch gesicherte Forderungen einschließlich Anleihenobligationen und Einkünfte daraus (Artikel 2 Abs. 4) werden erst ab 1. Januar 1959 nach Artikel 6 besteuert.

**) Die Anrechnung der im Abzugsweg (an der Quelle) erhobenen Steuern ist in der Bundesrepublik Deutschland bei den Steuern vom Einkommen vorzunehmen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 erhoben werden (Abschnitt IV Abs. 3 des Zusatzprotokolls vom 9. September 1957).

Artikel 7

Vermögen und Einkünfte, die in den vorhergehenden Artikeln nicht bezeichnet worden sind, werden nur in dem Staate besteuert, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Artikel 8

(1) Als Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens wird der Ort angesehen, wo der Steuerpflichtige eine ständige Wohnung hat und regelmäßig verweilt.

(2) Liegen diese Voraussetzungen gleichzeitig in jedem der beiden Staaten vor, so gilt als Wohnsitzstaat derjenige, wo der Steuerpflichtige den Mittelpunkt seiner persönlichen und geschäftlichen Interessen hat. Ist ein solcher Mittelpunkt nicht festzustellen, so tritt eine Teilung des Besteuerungsrechts nach näherer Vereinbarung der zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten ein.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 in keinem der beiden Staaten vor, so gilt als Wohnsitz des Steuerpflichtigen der Ort, an dem er seinen dauernden Aufenthalt hat. Einen dauernden Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung hat jemand da, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, dort nicht nur vorübergehend zu verweilen.

(4) Im Sinne dieses Abkommens gilt als Wohnsitz juristischer Personen sowie der Anstalten und Personenvereinigungen, die als solche der Besteuerung unterliegen, der Ort, wo sie ihren Sitz haben. Bei Stiftungen und sonstigen Vermögensmassen gilt als Wohnsitz der Ort der Leitung.

II. Abschnitt

Erbschaftsteuern

Artikel 9

(1) Als Erbschaftsteuern im Sinne dieses Abkommens werden insbesondere angesehen:

1. auf seiten der Bundesrepublik Deutschland: die Erbschaftsteuer und die etwa künftig an deren Stelle tretenden oder neu hinzutretenden entsprechenden Steuern;
2. auf seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft: die derzeit von den Kantonen, Bezirken, Kreisen und Gemeinden erhobenen Erbschaftsteuern (Erbfall- und Nachlasssteuern) sowie die etwa künftig an deren Stelle tretenden oder neu hinzutretenden entsprechenden Steuern, Abgaben und Gebühren.

(2) Dieses Abkommen gilt für Nachlassvermögen einer Person, die zur Zeit ihres Todes in einem der beiden oder in beiden Staaten ihren Wohnsitz hatte.

(3) Dieses Abkommen bezieht sich nicht auf die Besteuerung von Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 13 Abs. 2 sowie ferner nicht auf die Fälle, in denen der Nachlass oder der Erwerber von Nachlassvermögen ohnehin nur den Erbschaftsteuern eines der beiden Staaten unterworfen ist.

Artikel 10

Unbewegliches Vermögen einschließlich Zubehör ist den Erbschaftsteuern nur in dem Staat unterworfen, in dem dieses Vermögen liegt; Artikel 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 11

(1) Für das nicht nach Artikel 10 zu behandelnde Nachlaßvermögen gelten folgende Bestimmungen:

- a) hat der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen dauernden Aufenthalt in einem der beiden Staaten gehabt, so unterliegt dieses Vermögen den Erbschaftsteuern nur in diesem Staate;
- b) liegen die Voraussetzungen von a) in jedem der beiden Staaten vor, so unterliegt dieses Vermögen den Erbschaftsteuern nur in dem Staate, in dem der Erblasser den Mittelpunkt seiner persönlichen und geschäftlichen Interessen gehabt hat. Ist ein solcher Mittelpunkt nicht festzustellen, so unterliegt dieses Vermögen den Erbschaftsteuern nur in dem Staate, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat.

(2) Für den Begriff des Wohnsitzes und des dauernden Aufenthalts sind die Bestimmungen des Artikels 8 Abs. 1 und 3 Satz 2 maßgebend.

Artikel 12

(1) Erbschaftsschulden, die einen bestimmten Gegenstand belasten oder darauf sichergestellt sind, werden vom Werte dieses Gegenstandes in Abzug gebracht.

(2) Ein ungedeckter Rest dieser Schulden und andere Erbschaftsschulden werden in beiden Staaten auf die übrigen zur Verfügung stehenden Aktiven angerechnet, und zwar im Verhältnis des Wertes der diesen Staaten zur Besteuerung zugewiesenen Aktiven dieser Art.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen über die Anrechnung der Schulden gelten auch sinngemäß für die Anrechnung der Vermächtnisse.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 12 A

(1) Die Staatsangehörigen eines der beiden Staaten dürfen in dem anderen Staate keiner Besteuerung oder einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bedeutet:

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland: alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- b) in bezug auf die Schweizerische Eidgenossenschaft: alle natürlichen Personen, die die schweizerische Staatsangehörigkeit haben;
- c) alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in einem der beiden Staaten geltenden Recht errichtet worden sind.

(3) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines der beiden Staaten in dem anderen Staate hat, darf in dem anderen Staate nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen dieses anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Vorschrift ist nicht dahin auszulegen, daß sie einen Staat verpflichtet, den Personen mit Wohnsitz in dem anderen Staate Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder

der Familienlasten zu gewähren, die er den Personen mit Wohnsitz in seinem Gebiet gewährt.

(4) Die Unternehmen eines der beiden Staaten, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer Person mit Wohnsitz in dem anderen Staat oder mehreren solchen Personen gehört oder der Kontrolle dieser Personen unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Staate keiner Besteuerung oder einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(5) In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck „Besteuerung“ Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 13

(1) Legt ein Steuerpflichtiger dar, daß Maßnahmen der Finanz- oder Steuerbehörden in den beiden Staaten für ihn die Wirkung einer Besteuerung gehabt haben, die den Grundsätzen dieses Abkommens widerspricht, so kann er sich, unbeschadet eines innerstaatlichen Rechtsmittels, an die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Staates wenden, in dem er seinen Wohnsitz hat. Werden die Einwendungen für begründet erachtet, so soll diese Verwaltungsbehörde versuchen, sich mit der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des anderen Staates zu verständigen, um in billiger Weise eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

(2) Zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen in Fällen, die in diesem Abkommen nicht geregelt sind, sowie auch in Fällen von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens können sich die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten verständigen.

Artikel 14

Dieses Abkommen findet Anwendung:*)

1. bei den direkten Steuern erstmalig auf die Steuern, die für die Zeit vom 1. Januar 1932 an erhoben werden,
2. bei den Erbschaftsteuern auf alle Fälle, in denen der Erblasser nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens gestorben ist.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Bern ausgetauscht werden.**)

(2) Das Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt solange in Geltung, als es nicht von einem der beiden Staaten gekündigt wird. Die Kündigung ist nur für den Ablauf eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

*) Die vorstehende Fassung des Doppelbesteuerungsabkommens ist, soweit nicht etwas anderes zu den einzelnen Vorschriften vermerkt ist, anzuwenden

a) auf die im Abzugsweg (an der Quelle) erhobenen Steuern von Dividenden und Zinsen, die nach dem 31. Dezember 1956 fällig werden;

b) auf die sonstigen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1958 erhoben werden;

c) auf die Erbschaftsteuern von Nachlässen der Personen, die nach dem 31. Dezember 1958 sterben.

**) Die Ratifikationsurkunden zu dem Abkommen in der Fassung vom 15. Juli 1931 sind am 29. Januar 1934 ausgetauscht worden (Bekanntmachung vom 12. Februar 1934, Reichsgesetzbl. II S. 38); die Ratifikationsurkunden zum Zusatzprotokoll vom 9. September 1957 sind am 20. März 1959 (Bekanntmachung vom 3. April 1959, Bundesgesetzbl. II S. 408) und die zum Zusatzprotokoll vom 20. März 1959 sind am 25. August 1959 ausgetauscht worden (Bekanntmachung vom 17. September 1959, Bundesgesetzbl. II S. 1019).

Schlußprotokoll

Zu den Artikeln 1 und 9

(1) Die in den Artikeln 1 und 9 enthaltenen Aufzählungen der Steuern, die in den beiden Staaten als direkte Steuern und Erbschaftsteuern im Sinne dieses Abkommens gelten, sind nicht abschließend.

(2) Die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten werden am Ende jedes Jahres einander die eingetretenen Änderungen der in jedem Staate bestehenden direkten Steuern und Erbschaftsteuern mitteilen.

(3) Zweifel werden im Einvernehmen zwischen den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten geklärt werden.

(4) Das Abkommen findet keine Anwendung auf die an der Quelle erhobenen Abgaben von Lotteriegewinnen.

Zu Artikel 2

(1) Die Bestimmung des Artikels 2 gilt sowohl für die durch unmittelbare Verwaltung und Nutzung als auch für die durch Vermietung, Verpachtung und jede andere Art der Nutzung des unbeweglichen Guts erzielten Einkünfte sowie für Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, die bei der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen mit Einschluß des mitveräußerten Zubehörs erzielt werden, und für den Wertzuwachs.

(2) Als hypothekarisch gesicherte Forderungen im Sinne des Artikels 2 gelten auch die Grundschuld des deutschen Rechts und die Gült des schweizerischen Rechts.

Zu den Artikeln 2 und 10

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne der Artikel 2 und 10 gehört auch das unbewegliche Betriebsvermögen.

Zu den Artikeln 2 bis 12*)

Dieses Abkommen beschränkt nicht das Recht jedes der beiden Staaten, die Steuern für die ihm zur Besteuerung überlassenen Vermögensteile, Einkünfte oder Teile des Nachlasses nach dem Satz zu erheben, der dem gesamten Vermögen, Einkommen, Nachlaß, Erbteil oder Erwerb von Todes wegen entspricht.

Zu Artikel 3

(1) Unter den Begriff der Betriebsstätte im Sinne des Artikels 3 fällt nicht das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen lediglich durch einen völlig unabhängigen Vertreter. Das gleiche gilt für das Unterhalten eines Vertreters (Agenten), der zwar ständig für natürliche Personen oder Körperschaften des einen Staates in dem Gebiete des anderen Staates tätig ist, aber lediglich Geschäfte vermittelt, ohne zum Abschluß von Geschäften für die vertretene Firma bevollmächtigt zu sein.

(2) Unter dem Ort der Leitung im Sinne von Artikel 3 ist der Ort zu verstehen, wo in ständigen Geschäftseinrichtungen des Unternehmens dessen Leitung sich ganz oder zu einem wesentlichen Teil vollzieht.

(3) Die Beteiligung an einem Unternehmen durch Besitz von Kuxen, Aktien, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren begründet für den Besitzer eine Betriebsstätte auch dann nicht, wenn mit dem Besitz ein Einfluß auf die Leitung des Unternehmens verbunden ist, es sei denn, daß für die Ausübung dieses Einflusses eine stän-

dige Geschäftseinrichtung (Artikel 3 Abs. 2) des ausländischen Unternehmens bei dem inländischen vorhanden ist. Satz 1 gilt auch für die Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(4) Die Lagerung von Waren eines Unternehmens des einen Staates bei einem solchen des anderen Staates zum Zwecke der Verarbeitung und nachherigen Versendung sowie die Verarbeitung selbst und die Versendung durch den Verarbeiter begründen keine Betriebsstätte des auftraggebenden Unternehmens im Sinne von Artikel 3 Abs. 2. Auch in Fällen dieser Art wird jedoch eine Betriebsstätte des auftraggebenden Unternehmens begründet, wenn eine ständige Geschäftseinrichtung dieses Unternehmens hinzutritt.

(5) Im Falle des Vorhandenseins von Betriebsstätten in beiden Staaten im Sinne von Artikel 3 Abs. 3 soll bei der Aufteilung des Vermögens und des Einkommens in der Regel der Sitz des Unternehmens besonders berücksichtigt werden, wenn mit ihm ein wesentlicher Teil der Leitung verbunden ist.

(6) Die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden werden in einem besonderen Abkommen Grundsätze für die Verteilung des Vermögens und Einkommens gemäß Artikel 3 Abs. 3 auf die beiden Staaten aufstellen.

(7) Die Tatsache, daß ein Vertreter im Sinne des Absatzes 1 ein Lager von Waren des vertretenen Unternehmens des einen Staates unterhält (insbesondere Kommissionslager und Lager bei Vermittlungsagenten), begründet für das vertretene Unternehmen keine Betriebsstätte im anderen Staat.

(8) Artikel 3 Abs. 5 gilt auch:

- a) wenn der Betrieb der Schiff- oder Luftfahrt mit gecharterten oder gemieteten Fahrzeugen durchgeführt wird;
- b) für Agenturen, soweit deren Tätigkeit unmittelbar mit dem Betrieb der Schiff- oder Luftfahrt oder dem Zubringerdienst zusammenhängt;
- c) für Beteiligungen von Unternehmen der Schiff- oder Luftfahrt an einem Pool, einer gemeinsamen Betriebsorganisation oder einer internationalen Betriebskörperschaft.

Zu Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 4 werden Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung nur in dem Staate besteuert, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

(2) Personen, die ständig oder vorwiegend an Bord von Schiffen oder Flugzeugen eines Unternehmens der Schiff- oder Luftfahrt Dienst leisten, gelten bei Anwendung von Artikel 4 Abs. 1 als in demjenigen der beiden Staaten erwerbstätig, in dem sich der Ort der Leitung des Unternehmens befindet. Wenn in diesem Staate die Einkünfte aus derartiger Arbeit nicht besteuert werden, hat der Staat, in dem die Person ihren Wohnsitz hat, das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.

(3) Abweichend von Artikel 4 Abs. 1 werden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nur in dem Staate besteuert, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat, wenn dieser Arbeitnehmer

- a) sich nur vorübergehend insgesamt nicht länger als 183 Tage während eines Kalenderjahres im Gebiete des anderen Staates aufhält,

*) Diese Vorschrift ist bereits auf Steuern anzuwenden, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 erhoben werden (Abschnitt IV Abs. 3 des Zusatzprotokolls vom 9. September 1957).

b) für seine während dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit von einem Arbeitgeber entlohnt wird, der seinen Wohnsitz in dem erstgenannten Staat hat, und

c) für seine Tätigkeit nicht zu Lasten einer in dem anderen Staate befindlichen Betriebsstätte des Arbeitgebers entlohnt wird.

(4) Vergütungen (Tantiemen, Sitzungsgelder und feste Vergütungen), die die Mitglieder eines Aufsichts- oder Verwaltungsrates in dieser Eigenschaft erhalten, werden nur in dem Staate besteuert, in dem die Gesellschaft, die diese Beträge zahlt, ihren Wohnsitz hat. Die Steuer darf 25 vom Hundert der Bruttovergütungen nicht übersteigen, wenn der Empfänger seinen Wohnsitz im anderen Staat hat.

Zu Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 5 wird das in den Grenzgebieten tätige Personal der Bahn-, Post-, Telegraphen- und Zollverwaltungen der beiden Staaten für seine in Artikel 5 erwähnten Bezüge nur in dem Staate besteuert, in dem es seinen Wohnsitz hat. Das gleiche gilt für die Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und anderen Bezüge oder geldwerten Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit dieses Personals.

(2) Die Steuerfreiheit der deutschen Eisenbahnbeamten im Kanton Basel-Stadt ist als endgültig abgelöst anzusehen (vgl. Schlußprotokoll letzter Absatz des Abkommens vom 24. März 1923). Dies gilt auch für Pensionen, Ruhegehälter usw. dieser Beamten.

(3) Die Sonderbestimmungen des Artikels 4 Abs. 2 und des dazugehörigen Schlußprotokolls finden auch auf die in Artikel 5 genannten Einkünfte Anwendung.

(4) Zu den in Artikel 5 bezeichneten Einkünften gehören auch*):

a) Bezüge aus öffentlichen Mitteln für gegenwärtige oder frühere Erfüllung der Wehrpflicht, einschließlich der Unterhaltsbeiträge, die Angehörigen zum Wehrdienst Eingezogener gewährt werden;

b) Pensionen, Leibrenten sowie andere wiederkehrende oder nicht wiederkehrende Bezüge, die von einem der beiden Staaten oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts eines der beiden Staaten als Vergütung für einen Schaden gewährt werden, der als Folge von Kriegshandlungen oder politischer Verfolgung entstanden ist.

Zu Artikel 6

(1) Artikel 6 Abs. 1 gilt entsprechend für Einkünfte aus der Veräußerung von beweglichem Kapitalvermögen.

(2) Dividenden im Sinne des Artikels 6 sind Einkünfte aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Gründeranteilen und ähnlichen Gesellschaftsanteilen in Wertpapierform. Wie Dividenden sind auch die Ausschüttungen auf Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zu behandeln.

(3) Zinsen im Sinne des Artikels 6 sind Einkünfte aus Darlehen, Obligationen, Kassenscheinen, Schuldverschreibungen oder aus irgendeiner anderen Schuldverpflichtung.

(4) Der in Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a festgesetzte Satz ermäßigt sich auf 5 vom Hundert, wenn die Dividen-

den und Zinsen von einer Gesellschaft gezahlt werden, die ein Kraftwerk zur Ausnutzung der Wasserkraft des Rheinstromes zwischen dem Bodensee und Basel betreibt (Grenzkraftwerk am Rhein).

(5) Die in Artikel 6 Abs. 3 vorgesehene Erstattung ist innerhalb von zwei Jahren zu beantragen. Diese Frist gilt als eingehalten, wenn der Antrag bei der für die Erstattung zuständigen Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres eingeht, in dem die Dividenden oder Zinsen fällig geworden sind. Der Antrag muß eine amtliche Bescheinigung über den Wohnsitz und über die Heranziehung zu den Steuern vom Einkommen oder vom Vermögen im Wohnsitzstaat enthalten. Die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten werden sich über die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Erstattung verständigen.

(6) Die in Artikel 6 Abs. 5 vorgesehene Anrechnung der im Abzugsweg (an der Quelle) erhobenen Steuern wird nur vorgenommen:

a) in der Bundesrepublik Deutschland bei den Steuern vom Einkommen für die in Artikel 6 Abs. 3 Buchstaben a und b bezeichneten Einkünfte;

b) in der Schweiz bei der eidgenössischen Wehrsteuer für die in Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a bezeichneten Einkünfte.

(7) Angehörige einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines der beiden Staaten, die die Staatsangehörigkeit ihres Entsendestaates besitzen, haben für die Anwendung des Artikels 6 ihren Wohnsitz im Entsendestaat, wenn die ihnen zufließenden Dividenden oder Zinsen dort zu den Steuern vom Einkommen herangezogen werden.

(8) Internationale Organisationen, ihre Organe und Beamten sowie das Personal diplomatischer oder konsularischer Vertretungen dritter Staaten, die in einem der beiden Staaten für die ihnen zufließenden Dividenden und Zinsen nicht zu den Steuern vom Einkommen herangezogen werden, haben keinen Anspruch auf die in Artikel 6 Abs. 3 vorgesehene Erstattung der im anderen Staat im Abzugsweg (an der Quelle) erhobenen Steuern.

(9) Der Staat, in dem die Steuer im Abzugsweg (an der Quelle) erhoben wird, räumt dem Gläubiger für das Erstattungsverfahren nach Artikel 6 Abs. 3 dieselben Rechtsmittel ein, die den Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in seinem Gebiete zustehen.

(10) Artikel 6 Abs. 3 ist nicht anzuwenden, wenn die von einem der beiden Staaten im Abzugsweg (an der Quelle) erhobenen Steuern bereits nach den Gesetzen dieses Staates zu erstatten sind.

(11) Solange in der Bundesrepublik Deutschland der Satz der Körperschaftsteuer für ausgeschüttete Gewinne niedriger ist als der Steuersatz für nichtausgeschüttete Gewinne und der Unterschied 20 vom Hundert oder mehr beträgt, ist, abweichend von Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a die in der Bundesrepublik Deutschland im Abzugsweg (an der Quelle) erhobene Steuer nur in Höhe des Betrages zu erstatten, der 25 vom Hundert der Dividenden übersteigt, wenn die Dividenden an eine Kapitalgesellschaft mit Wohnsitz in der Schweiz gezahlt werden, der mindestens 25 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der ausschüttenden Gesellschaft gehören. Sind jedoch diese Dividenden bei der ausschüttenden Gesellschaft keine „berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen“ im Sinne des § 19 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes der Bundesrepublik Deutschland, so ist die in der Bundesrepublik Deutschland im Abzugsweg (an der Quelle) erhobene Steuer in Höhe des Betrages zu erstatten, der

* Dieser Absatz ist bereits auf die Steuern anzuwenden, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 erhoben werden (Abschnitt IV Abs. 3 des Zusatzprotokolls vom 9. September 1957).

10 vom Hundert dieser Dividenden übersteigt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Dividenden, die unter Absatz 4 fallen*).

(12) Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 11 sind Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung*).

Zu Artikel 8

(1) Artikel 8 gilt auch, wenn der Steuerpflichtige eine bevormundete Person ist.

(2) Studierende, die sich in einem der beiden Staaten nur zu Studienzwecken aufhalten, werden von diesem Staate wegen der Bezüge, die sie von den in dem anderen Staate wohnhaften und dort bereits steuerpflichtigen Angehörigen empfangen, keiner Besteuerung unterworfen, sofern diese Bezüge den überwiegenden Teil des

* Die Absätze 11 und 12 sind auf die im Abzugsweg (an der Quelle) erhobenen Steuern von Dividenden anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1959 fällig werden (Abschnitt V Abs. 2 Buchstabe a des Zusatzprotokolls vom 20. März 1959).

zu ihrem Unterhalt und ihrem Studium Notwendigen darstellen.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz endgültig von dem einen in den andern Staat verlegt haben, endet die Steuerpflicht, soweit sie an den Wohnsitz anknüpft, in dem ersten Staat mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Wohnsitzverlegung erfolgt ist.

Zu Artikel 13

(1) Die Einleitung des Verständigungsverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 ist einerseits von der Erschöpfung des Rechtsweges durch den Steuerpflichtigen nicht abhängig, andererseits wird der Steuerpflichtige durch die Einleitung dieses Verfahrens an der Geltendmachung der gesetzlichen Rechtsmittel nicht gehindert.

(2) Zuständige oberste Verwaltungsbehörden im Sinne des Abkommens sind in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister der Finanzen und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Eidgenössische Steuerverwaltung.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens (Inkrafttreten für Libanon).

Vom 7. November 1959.

Das in Genf am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 101) sowie die Zusatzprotokolle 1 und 2 sind nach Artikel IX Abs. 2 des Abkommens und Nummer 2 Buchstabe b der Zusatzprotokolle 1 und 2 für

Libanon am 17. Oktober 1959

in Kraft getreten.

Das Zusatzprotokoll 3 ist nach seiner Nummer 6 Buchstabe b für

Libanon am 17. Juli 1959

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 146).

Bonn, den 7. November 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien
über die vorläufige Regelung der Donauschifffahrt
und des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien
über die Zollbehandlung der Donauschiffe.**

Vom 28. Oktober 1959.

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1959

zu dem Abkommen vom 26. Juni 1954 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die vorläufige Regelung der Donauschifffahrt

und zu dem Abkommen vom 17. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Zollbehandlung der Donauschiffe

(Bundesgesetzbl. 1959 II S. 735)

wird hiermit bekanntgemacht, daß

das Abkommen vom 26. Juni 1954 mit seinen zusätzlichen Vereinbarungen nach Artikel VI Abs. 2 des Protokolls vom 17. Juli 1956 zur Auslegung und Durchführung des Abkommens über die vorläufige Regelung der Donauschifffahrt

am 23. Oktober 1959

und

das Abkommen vom 17. Juli 1956 nebst Protokoll vom gleichen Tage nach seinem Artikel 8 Abs. 2

am 1. Dezember 1959

in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 8. Oktober 1959 ausgetauscht worden.

Bonn, den 28. Oktober 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Verbilligung von Gasöl für die Hochsee-, Küsten- und Binnenschifffahrt.**

Vom 16. November 1959.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft vom 31. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 371) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Verbilligung von Gasöl für die Hochsee-, Küsten- und Binnenschifffahrt vom 14. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1) wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 3 werden hinter den Worten „auf dem Rhein“ eingefügt die Worte „und auf der Donau“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt an demselben Tage wie das Abkommen vom 26. Juni 1954 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die vorläufige Regelung der Donauschifffahrt und das Abkommen vom 17. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Zollbehandlung der Donauschifffahrt (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 735) in Kraft.

Bonn, den 16. November 1959.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Siebente Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959
(Kartoffeln).**

Vom 20. November 1959.

Auf Grund des § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1959 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 751) wird wie folgt geändert:

In der Tarifnr. 07.01 (Gemüse usw.) wird in Absatz G (Kartoffeln) hinter dem Unterabsatz 3 - c (vom 1. August bis 31. Mai) eingefügt:

Anmerkung zu Tarifnr. 07.01-G-3-c			
Kartoffeln aus Absatz G-3-c, in der Zeit vom 12. Oktober 1959 bis 31. März 1960		frei	frei

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. November 1959.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Achte Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959
(Germaniumabfälle usw.).**

Vom 20. November 1959.

Auf Grund des § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels i Nr. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1959 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 751) wird wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung 8 c zu Tarifnr. 27.10 wird im letzten Satz die Angabe „b Abs. 1 Satz 2“ geändert in „b Abs. 2“.
2. In der Tarifnr. 73.02 (Ferrolegierungen) wird in Absatz E-2 (Ferrosiliziumchrom) in der Zollsatzspalte „für Waren aus dem freien Verkehr der EG , EWG oder EAG “ der Zollsatz „6“ geändert in „5“.
3. Die Anmerkung 1 zu Tarifnr. 76.01-B-1 erhält folgende Fassung:

1. Rohaluminium, das von inländischen Aluminiumoxydherstellern als Gegenlieferung für eine mindestens 4 $\frac{1}{2}$ -fache als von ihnen ausgeführt nachgewiesene Menge Aluminiumoxyd inländischer Herstellung eingeführt wird, bis zu einer Gesamtmenge von		
12 000 t im Kalenderjahr 1959	frei	frei
9 500 t vom Kalenderjahr 1960 an	frei	frei
Die Zollfreiheit im Rahmen des Zollkontingents wird nur solchen Aluminiumoxydherstellern gewährt, die in der Bundesrepublik Deutschland weder eine eigene Elektrolyse-Anlage haben noch durch eine Vereinigung von Unternehmen mit einer Elektrolyse-Anlage in der Bundesrepublik Deutschland verbunden sind.		

4. In der Tarifnr. 81.04 (Andere unedle Metalle usw.) wird der Absatz G durch folgende Bestimmungen ersetzt:

G – Germanium:		
1 – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	frei
2 – verarbeitet	3	3
H – andere unedle Metalle:		
1 – roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	3	3
2 – verarbeitet	3	3

5. In der Vorschrift 2 zu Abschnitt XVI des Zolltarifs wird in der dritten und vierten Zeile die Angabe „Vorschrift 3 oder 7“ geändert in „Vorschrift 3 oder 6 A“.

§ 2

Die Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Kaliumchlorat, Gas-Chromatographen usw.) vom 2. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 734) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird gestrichen;
2. der bisherige § 4 wird § 3.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Die Änderungen in § 1 Nr. 1, 2 und 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft. Die Änderung in § 2 tritt mit Wirkung vom 13. Juli 1959 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. November 1959.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Zwanzigste Verordnung
über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.**

Vom 20. November 1959.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) in der Fassung des § 4 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 751) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1959 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 751) wird wie folgt geändert:

1. Die Vorschrift 7 zu Kapitel 73 (Eisen und Stahl) erhält folgende Fassung:

7. Zollkontingent der Tarifnr. 73.15.

Der ermäßigte Zollsatz von 4% des Wertes für Waren aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger (Wälzlagerstahl) der Tarifnr. 73.15-B-4-b-1 (Anmerkung), 2 (Anmerkung), 3-a und b (Anmerkung) und B-5-a (Anmerkung) gilt für eine Gesamtmenge von 2 500 t in der Zeit vom 1. Juli 1959 bis 31. Dezember 1959.

Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

2. In der Tarifrnr. 73.08 (Warmbreitband usw.) erhält die Anmerkung zu Tarifrnr. 73.08-A-1 folgende Fassung:

<p style="text-align: center;">Anmerkung zu Tarifrnr. 73.08-A-1</p> <p>Warmbreitband in Rollen, nicht plattiert, mit einer Breite von weniger als 1,5 m, bis zu einer Gesamtmenge von 30 000 t in der Zeit vom 1. Juli 1959 bis 31. Dezember 1959</p> <p>Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.</p>	—	3
--	---	---

3. In der Tarifrnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle usw.) erhält in Absatz B-6-a-1 (Elektrobleche usw.) die Anmerkung zu Tarifrnr. 73.15-B-6-a-1 folgende Fassung:

<p style="text-align: center;">Anmerkung zu Tarifrnr. 73.15-B-6-a-1</p> <p>Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke, bis zu einer Gesamtmenge von 6 250 t in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1959</p> <p>Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.</p>	—	frei
--	---	------

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) und § 5 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 751) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 25. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 723) außer Kraft.

Bonn, den 20. November 1959.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel